

# Gläubigerinteressen in der Krise und Insolvenz:

Limburg, den 06. Juli 2009





# Referent

**Dr. Carsten  
Schikowski-Häuser**

**Rechtsanwalt**

**MNT Schmitt Becker GmbH  
Berner Straße 49 / Holzheimer Straße 1  
60437 Frankfurt am Main / 65549 Limburg**

**06431 / 969 - 242**

# Gläubigerberatung

- 1. In welchem Stadium befindet sich mein Vertragspartner?**
- 2. Vertragspflichten in der Insolvenz**
- 3. Insolvenzanfechtung**
- 4. Aussonderung / Absonderung**
- 5. Exkurs:  
Schutz durch Eigentumsvorbehalt**

# Gläubigerberatung

- 1. In welchem Stadium befindet sich mein Vertragspartner?**

# Gläubigerberatung

- **Insolvenzferne Gläubigerberatung**
  - Beginn: noch keine Zahlungsschwierigkeiten des Gläubigers

- Realisierung möglichst **insolvenzfester Sicherheiten**, die im Insolvenzverfahren ein **Aussonderungs-/Absonderungsrecht** geben
- Durch entsprechende **Vertragsgestaltungen Anfechtungsprobleme** (Insolvenzanfechtung §§ 129 f. InsO) vermeiden

**Tipp: Früherkennung der Krise des Vertragspartners durch gute Informationen und regelmäßigen Kontakt**

# Gläubigerberatung

- **Insolvenznahe Gläubigerberatung**

- Beginn: **erste Anzeichen** der Krise

- Zahlungsziele werden gehäuft nicht eingehalten
    - Bitte um Stundung oder Verlängerung der Zahlungsfristen
    - Kunde bietet Sicherheiten oder Abtretung von Forderungen an

# Gläubigerberatung

- **Insolvenznahe Gläubigerberatung**
  - Nur noch eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten
  - Gefahr, dass das Handeln des Gläubigers anfechtbar ist (Insolvenzanfechtung §§ 129 f. InsO)

**Alternative: Vergabe (Neu-)Kredite, Forderungsverzichte an das angeschlagene Unternehmen, zur außergerichtlichen Sanierung**

# Gläubigerberatung

- **Gläubigerberatung nach Stellung Insolvenzantrag**
  - **Schutz bestehender Sicherheiten:**
    - Untersagung der Weiterverarbeitung / Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltsware durch den Schuldner
    - Untersagung des Einzuges der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen durch den Schuldner
  - Ggf. Hinweis an die Kunden des Schuldners, dass mit schuldbefreiender Wirkung nur noch auf das eigene Konto gezahlt werden kann
  - Kontaktaufnahme mit Schuldner und Insolvenzverwalter

# Gläubigerberatung

- **Gläubigerberatung nach Stellung Insolvenzantrag**
  - Bestellung sog. schwacher Insolvenzverwalter (Verfügungen des Schuldners zu mit Zustimmung des Insolvenzverwalters zulässig)
  - Treffen verbindlicher Regelungen zu Eigentumsvorbehaltsware (Nutzung, Herausgabe, Bezahlung)
  - Fortführung des Betriebes: **Kostendeckungserklärungen** (Zusage, zukünftige Lieferungen aus der Masse zu begleichen) des Insolvenzverwalters
  - **Vorsicht:** der schwache Insolvenzverwalter ist zu Kostendeckungserklärungen oft nicht befugt – ggf. Haftung des Insolvenzverwalters. Hier ggf. Akteneinsicht nehmen und den Bestellungsbeschluss einsehen

**Tipp: Ggf. Absprache mit dem Insolvenzverwalter, eine Weiterbelieferung von der Begleichung von Altverbindlichkeiten abhängig zu machen.**

# Gläubigerberatung

- **Gläubigerberatung nach Stellung Insolvenzantrag**
  - Gelieferte Ware nicht eigenmächtig abholen bzw. abholen lassen
  - Ggf. strafrechtliche Probleme

# Vertragspflichten

## 2. Vertragspflichten in der Insolvenz

## Vertragspflichten

- **Muss ich meinen Vertrag nach Verfahrenseröffnung des Vertragspartners noch erfüllen ?**
  - **Haben beide Parteien den Kaufvertrag vollständig erfüllt**, ist das Schuldverhältnis erloschen (§ 362 BGB), die erbrachten **Leistungen verbleiben** beim jeweiligen Vertragspartner
  - Hat **nur der Insolvenzschuldner vollständig erfüllt**, wird der Vertragspartner die ausstehende Leistung an die „Masse“ erbringen müssen
  - Hat **allein der Gläubiger vollständig erfüllt**, so wird er seinen Gegenleistungsanspruch nur als Insolvenzgläubiger gegen die Masse geltend machen können (Bsp.: **Verkäufer im Fall der Käuferinsolvenz**)

## Vertragspflichten

- **Muss ich meinen Vertrag nach Verfahrenseröffnung des Vertragspartners noch erfüllen ?**
  - Haben beide Parteien der Kaufvertrag nicht oder nur teilweise erfüllt, räumt § 103 InsO dem Insolvenzverwalter ein **Wahlrecht** ein:
  - **Erfüllung**: Der Insolvenzverwalter kann anstelle des Schuldners den Kaufvertrag erfüllen und Erfüllung durch den Vertragspartner verlangen (beide Parteien haben den Vertrag voll zu erfüllen).
  - **Ablehnung**: Der Insolvenzverwalter kann die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen.

Der Vertragspartner kann etwaige Forderungen wegen Nichterfüllung (Rückgabe Geld / Kaufsache) gegenüber der Masse geltend machen

## Vertragspflichten

- **Gibt es ein „Storno-Recht“ nach Verfahrenseröffnung?**
  - Sofern **vertragsmäßig ein Rücktritt-/ Leistungsverweigerungsrecht vorgesehen** ist, dass nicht speziell auf die Insolvenz abstellt, sollte es vor der eigenen Lieferung ausgeübt werden
  - In Fällen der Krise des Kunden besteht gem. **§ 321 BGB** die Möglichkeit, eine eigentlich vereinbarte Vorleistung zu verweigern und Zug-um-Zug-Leistung/ oder Sicherheiten zu verlangen

## Vertragspflichten

- **Ist bei Dauerschuldverhältnissen (Miete etc.) Kündigung oder Rücktritt wg. Insolvenz möglich - Lösungsklauseln ?**
  - Vereinbarung eines Kündigungsrechtes für den Fall der Insolvenz (sog. Lösungsklausel) bei Dauerschuldverhältnissen ist problematisch
  - Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 InsO) würde ihm durch das Kündigungsrecht aufgrund Insolvenz genommen (Verstoß gegen § 119 InsO)
  - Weiterhin gilt § 112 InsO: der Fortbestand wesentlicher Miet- und Pachtverträge kann nicht durch Lösungsklauseln abbedungen werden

**Tipp: Insolvenzunabhängige Lösungsklausel (z.B. a.o. Kündigung wegen Zahlungsverzug) ist unproblematisch**

# Insolvenzanfechtung

## 3. Insolvenzanfechtung

# Insolvenzanfechtung

- **Ab der Insolvenzeröffnung gilt ein umfassendes Verfügungsverbot**
  - § 81 Abs. 1 S. 1 InsO verhindert Verfügungen über einen Gegenstand der Insolvenzmasse, die nach Insolvenzeröffnung vom Schuldner vorgenommen werden
  - § 89 Abs. 1 InsO untersagt die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen für einzelne Gläubiger, die während der Dauer des Verfahrens in die Insolvenzmasse vorgenommen werden sollen
  - Gem. § 91 Abs. 1 InsO können nach Insolvenzeröffnung keine Rechte an Gegenständen aus der Insolvenzmasse erworben werden.

## Insolvenzanfechtung

- **Insolvenzanfechtung (§§ 130-146 InsO) – für Handlungen im Vorfeld der Insolvenz**

- Die Erfahrung zeigt: Die wertvollsten Vermögensgegenstände werden vor der Antragstellung beiseite geschafft.
- Die vor Antragsstellung durchgeführten Minderungen der Insolvenzmasse durch den Schuldner selbst, aber auch durch Gläubiger, können durch die Insolvenzanfechtung rückgängig gemacht werden
- Damit einhergehend ist auch in § 88 InsO niedergelegte Rückschlagsperre zu beachten: Im Wege der Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor Insolvenzantrag erlangte Sicherungsrechte sind unwirksam

# Insolvenzanfechtung

- **Insolvenzanfechtung (§§ 130-146 InsO) - Tatbestände**
  - Es muss eine anfechtbare Rechtshandlung vorliegen. Die anfechtbaren Handlungen des Schuldners sind in §§ 130-137 InsO aufgeführt.
  - Grob zusammen gefasst handelt es sich um **folgende Tatbestände vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:**
    - **Vorsätzliche Schädigungen der Gläubiger innerhalb der letzten 10 Jahre (§ 133 InsO).**
    - **Unentgeltliche** Leistungen innerhalb der letzten 4 Jahre (§ 134 InsO).

# Insolvenzanfechtung

- **Insolvenzanfechtung (§§ 130-146 InsO) - Tatbestände**
  - **Kongruente** Deckung: Kongruente (ausgewogene) Leistungen innerhalb der letzten drei Monate, wenn dem Schuldner und dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit bekannt war (**§ 130 InsO**).
  - **Inkongruente** Deckung: Inkongruente Leistungen innerhalb der letzten drei Monate, wenn dem Schuldner und dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit bekannt war (**§ 131 InsO**).
  - **Unmittelbar Gläubiger-benachteiligende Handlungen** innerhalb der letzten Monate bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit durch Schuldner und Gläubiger (**§ 132 InsO**).
  - Jeweils muss der Schuldner mit dem Begünstigten kollusiv zusammen gearbeitet haben. Bei Angehörigen wird das vermutet (= Nahestehende Personen gem. § 138 InsO).

# Insolvenzanfechtung

## § 133 Vorsätzliche Benachteiligung

- (1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.**

# Insolvenzanfechtung

## ■ Insolvenzanfechtung – Ratschläge Vorfeld der Insolvenz

- Kernfrage: hatte der Gläubiger Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit / Gläubigerbenachteiligung – war er gut/bösgläubig??

- Wichtig: es gilt im Vorfeld der Insolvenz unbedingt zu vermeiden, Indizien für die Kenntnis einer insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit einer Zahlung oder Vereinbarung zu setzen – insb. keine derartigen Aussagen in Vergleichen, Kündigungsschreiben, etc., wie etwa

*„Im Hinblick auf die drohenden Zahlungsschwierigkeiten von ...“*

- Weiterhin ist darauf Wert zu legen, das Liefergeschäfte im Vorfeld einer (befürchteten) Insolvenz **ausgewogen** sind. Unangemessene Gestaltungen (z. B. Einbeziehen alter Forderungen) unterliegen einem hohen Anfechtungsrisiko, da sie Indizwirkung für Vorsatz und Kenntnis hinsichtlich Krise und Gläubigerbenachteiligung geben.

# Insolvenzanfechtung

- **Insolvenzanfechtung - Ratschläge Vorfeld der Insolvenz**
  - Zu empfehlen sind die Vereinbarung sog. **Bargeschäfte** gem. § 142 InsO (Zu-um-Zug-Leistungen), da im Zeitraum von 3 Monaten vor der Insolvenz selbst kongruente (ausgewogene) Geschäfte angefochten werden können
  - Stehen in einem solchen Fall hingegen Leistung und Gegenleistung auch zeitlich in einem unmittelbaren Austauschverhältnis (max. etwa 2 Wochen!), so ist eine Zahlung nicht anfechtbar
  - Die Drohung mit einem Insolvenzantrag ist höchst kontraproduktiv: Leistungen des Schuldner auf die Drohung hin sind regelmäßig inkongruent und ein Indiz für die Bösgläubigkeit des Gläubigers, was eine Anfechtung gem. § 133 InsO ermöglicht.

**Wichtig: Leistungen sollten schnell fakturiert werden und zeitnah (max. 2 Wochen) ausgeglichen werden**

# Insolvenzanfechtung

- **Insolvenzanfechtung - Ratschläge Vorfeld der Insolvenz**
  - Nachverhandlung von Verträgen im Vorfeld der Krise (Gewährung weiterer Sicherheiten, vorzeitige Leistung) unterliegen der Gefahr Insolvenzanfechtung
  - Unterdrucksetzen des Schuldners und Herbeiführung unausgewogener Absprachen haben nur eine kurze „Halbwertszeit“

**Stattdessen: Vertragscheck bereits in ruhigen Zeiten:  
Ergänzung der Verträge mit weiteren Kündigungs-  
rechten, Zurückbehaltungsrechten, etc.**

# Gläubigerschutz

## **4. Welche Rechtsposition schützt den Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners**

## Rechte in der Insolvenz

- **Befriedigung der Gläubiger im Insolvenzverfahren**
  - Die Gläubiger in der Insolvenz haben sehr unterschiedliche Chancen, ihre **Forderungen** aus dem Vermögen des Schuldners **befriedigt** zu erhalten.
  - Dabei haben Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte die besten Chancen, ihre Rechte voll durchzusetzen.
  - Masseschulden werden vorrangig bedient (Gerichtskosten, Vergütung Insolvenzverwalter).
  - Schließlich werden die (übrigen) Insolvenzgläubiger meist mit einer Quote befriedigt.

# Aussonderungsrechte

- **Aussonderungsrechte (§§ 47 f. InsO)**
  - Aussonderungsberechtigt ist jeder, der auf Grund eines **dinglichen oder persönlichen Rechts** geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört.
  - Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Sache dem Insolventen nicht (mehr) gehört.
  - Ein ausgesonderter Gegenstand ist dem Aussondernden zu übergeben

# Aussonderungsrechte

- **Aussonderungsrechte sind insbesondere:**
  - **Eigentum**  
Ein Gegenstand, der im Besitz des Schuldners ist, aber im Eigentum eines anderen steht, kann vom Eigentümer aus dem Vermögen des Schuldners ausgesondert werden.
  - **Forderungen (nicht: Sicherungsabtretungen)**  
Auch Rechte, die der Schuldner abgetreten hat, können aus seinem Vermögen ausgesondert werden.
  - **Vorbehaltseigentum**  
Wenn der Schuldner einen Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, kann der Verkäufer bei Zahlungsverweigerung oder Fristablauf die Sache zurückverlangen (§ 449 BGB). Der Insolvenzverwalter kann jedoch wählen, die ausstehenden Raten aus dem Vermögen des Schuldners voll an den Vorbehaltseigentümer zu zahlen; der Gegenstand fällt dann in die Konkursmasse (§§ 103, 107 Abs. 2 InsO).

# Absonderungsrechte

- **Absonderungsrechte (§§ 49-52 InsO)**
  - Eine Gläubiger ist absonderungsberechtigt, sofern er bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Anspruch auf die bevorzugte Befriedigung aus einem Massegegenstand hat.
  - Das Pfand ist in diesen Fällen zu verwerten, d.h. bei Grundstücken zwangszu versteigern; der Absonderungsberechtigte kann sich aus dem Erlös befriedigen.

## Absonderungsrechte

- **Absonderungsrechte (§§ 49-52 InsO)**
  - Ist der Gegenstand mehr wert als der Absonderungsanspruch, fällt der Resterlös in die Masse. Ist der Erlös niedriger ist als die Forderung des Gläubigers, so kann dieser den Rest seiner Forderung iRd. Insolvenz anmelden.
  - Kostentragungspflicht des Gläubigers (§§ 170 f. InsO): Von dem Erlös werden 9 % für die Feststellung des Anspruchs und für die Verwertung abgezogen.

# Absonderungsrechte

- **Absonderungsrechte (§§ 49-52 InsO)**
  - **Grundpfandrechte**  
Grundpfandrechtsgläubiger haben Befriedigungsrechte aus dem Erlös der Grundstücksversteigerung.
  - **Pfandrechte**  
Pfandgläubiger sind absonderungsberechtigt, egal, ob es sich dabei um gesetzliche, vertragliche oder Pfändungspfandrechte handelt.
  - **Sicherungsübereignung**  
Bei Insolvenz des Sicherungsgebers (Kreditschuldners): Der Sicherungsnehmer ist hinsichtlich der übereigneten Sache absonderungsberechtigt (§ 51 Nr. 1 InsO).

# Absonderungsrechte

- **Absonderungsrechte (§§ 49-52 InsO)**
  - **Sicherungsabtretung**

Auch Sicherungsabtretungen geben dem Gläubiger ein Absonderungsrecht; gleiches gilt auch für Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung künftiger Forderungen.

# Aufrechnung

- **Aufrechnung (§§ 94 -96 InsO)**
  - Soweit ein Gläubiger sich mit dem Schuldner bereits vor der Insolvenzeröffnung in einer Aufrechnungslage befunden hat, kann der Gläubiger auch noch nach Insolvenzeröffnung die Aufrechnung erklären. Seine Schuld erlischt dann, soweit die Aufrechnung möglich ist.
  - Wichtig ist dabei, dass beide Forderungen vor Insolvenzeröffnung fällig gewesen sein müssen.

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

### 5. Exkurs:

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt (EV) ?

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGBs**
  - Grundsatz: Vereinbarung von EV nebst Erweiterungsformen in AGB (gegenüber Unternehmern) zulässig
  - Problem: Kollision von AGBs (Ausschließlichkeitsklausel – Abwehrklausel): Insoweit Geltung der gesetzlichen Bestimmungen, d.h. kein EV
  - Wichtig: Trotz Abwehrklausel gilt (nur) der einfache EV als und stärkt die Position des Lieferanten in der Insolvenz vereinbart

**Tipp: Individualvertragliche Vereinbarung EV**

# Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Einfacher Eigentumsvorbehalt**
  - Grundsatz: Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer über (aufschiebende Bedingung)
  - Vereinbarung in AGBs umfassend möglich

**Wichtig: Untersagung der Weiterveräußerung bei Zahlungsverzug-/ einstellung oder Insolvenz des Käufers**

# Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Kontokorrentvorbehalt**
  - Grundsatz: Eigentumsübergang an dem Liefergegenstand abhängig von der Erfüllung sämtlicher (auch zukünftiger) Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer
  - Problem: Ggf. Übersicherung - Freigabeklausel
  - Vereinbarung in AGBs umfassend möglich

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Verlängerter Eigentumsvorbehalt**
  - Grundsatz: Vorausabtretung der aus der Warenlieferung/ Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes durch den Käufer resultierenden Kaufpreis-/ Werklohnforderung gegen den Abnehmer
  - Stillschweigende Einzugsermächtigung durch den Käufer
  - Problem: Ggf. Übersicherung - Freigabeklausel
  - Vereinbarung in AGBs umfassend möglich

**Wichtig: Entzug der Einzugsermächtigung bei Zahlungsverzug-/ einstellung oder Insolvenz des Käufers**

# Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Verarbeitungsklausel**
  - Grundsatz: Verkäufer erwirbt an dem durch Verarbeitung veränderten Kaufgegenstand ohne Durchgangserwerb des Käufers Alleineigentum
  - Problem: Ggf. Übersicherung - Freigabeklausel
  - Vereinbarung in AGBs umfassend möglich

**Wichtig: Untersagung der Weiterverarbeitung bei Zahlungsverzug-/ einstellung oder Insolvenz des Käufers**

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz - Käuferinsolvenz**
  - Grundsatz: §§ 107 Abs. 2, 103 InsO – Insolvenzverwalter kann Geschäft ablehnen oder Erfüllung verlangen
  - Erfüllung: Insolvenzverwalter muss den vollen Restkaufpreis als Masseschuld gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO vertragsgemäß begleichen – Eigentum fällt dann in die Masse
  - Ablehnung: Rückabwicklung des gesamten Geschäftes, d.h. Rückerstattung der gezahlten Kaufpreistraten und

Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) des Verkäufers hins. des Kaufgegenstandes

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz - Verkäuferinsolvenz**
  - Grundsatz: Kein Wahlrecht des Insolvenzverwalters (Ablehnung oder Erfüllung) – Fortbestand des Vertrages und des Anwartschaftsrechtes
  - Der Käufer ist berechtigt, Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen und darf den Kaufgegenstand behalten
  - Natürlich bleibt er zur Entrichtung der Kaufpreistraten verpflichtet

## Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Verlängerter Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz**
  - Bei wirksamer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes hat Insolvenzverwalter kein Wahlrecht (§ 103 InsO) mehr
  - Verkäufer steht ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an der bereits bezahlten Vorbehaltsware zu
  - Entsprechendes gilt für den Kontokorrentvorbehalt: hier abgesonderte Befriedigung aus der Vorbehaltsware

# Schutz durch Eigentumsvorbehalt

- **Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz - Praxisprobleme**
  - Beim verlängerten EV kann es faktisch schwierig werden, die zur Sicherung abgetretenen Forderungen zu individualisieren
  - Insolvenzverwalter hat insoweit nur Aufklärungs-/Unterstützungspflichten, soweit sie mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand machbar sind



# Gläubigerberatung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



## Ihr Kontakt

MNT Schmitt Becker GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
**Dr. Carsten Schikowski-Häuser**  
Holzheimer Straße 1  
65549 Limburg  
Tel. 06431 – 969 242  
Fax 06431 – 969 226  
[info@mnt-anwaelte.de](mailto:info@mnt-anwaelte.de)  
[www.mnt.de](http://www.mnt.de)

# Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderung bei Gesetzen der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Rechtsberatung.

# Haftungsausschluss

- **Copyright:** MNT Schmitt Becker GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft – Alle Rechte vorbehalten
- Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MNT Schmitt Becker GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft gestattet.